

**Wahlordnung der Studierendenschaft
der
Universität Duisburg-Essen
Vom 31. März 2014**

(Verköndungsblatt Jg. 12, 2014 S. 299 / Nr. 30)

zuletzt geändert durch Art. I der fünften Änderungsordnung vom 10. November 2021
(Verköndungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 1093 / Nr. 156)

Inhaltsverzeichnis¹

Erster Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

**Zweiter Abschnitt:
Wahlen zum Studierendenparlament (StuPa)**

- § 2 Wahlgrundsätze
- § 3 Wahlsystem/Wahlzulassung
- § 4 Wahlrecht und Wählbarkeit
- § 5 Wahlorgane
- § 6 Wählerverzeichnis
- § 7 Wahlbekanntmachung
- § 8 Wahlvorschläge
- § 9 Wahlbenachrichtigung
- § 10 Wahlverfahren in Sonderfällen
- § 11 Stimmzettel
- § 12 Stimmabgabe
- § 13 Briefwahl
- § 14 Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen
- § 15 Bekanntmachung des Wahlergebnisses
- § 16 Wahlprüfung
- § 17 Zusammentritt des StuPas

**Dritter Abschnitt:
Wahlen zu Fachschaftsräten**

§ 18 Wahlen zu Fachschaftsräten

**Vierter Abschnitt:
Wahlen zu Autonomen Referaten**

§ 19 Autonome Referate

**Fünfter Abschnitt:
Wahlen der Beauftragten für die Belange studentischer
Hilfskräfte.**

§ 20 Beauftragte für die Belange studentischer Hilfskräfte

Sechster Abschnitt: Schlussvorschrift

- § 21 Archivierung
- § 22 Übergangsbestimmung

**Erster Abschnitt:
Allgemeines**

**§ 1
Geltungsbereich²**

Die vorliegende Wahlordnung gilt für die Wahlen des Stu-Pas, eines FSR, der Autonomen Referate und die Wahl der Beauftragten für die Belange studentischer Hilfskräfte an der Universität Duisburg-Essen.

**Zweiter Abschnitt:
Wahlen zum Studierendenparlament (StuPa)**

**§ 2
Wahlgrundsätze**

(1) Das StuPa wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des StuPas beträgt in der Regel 37.

(2) Wahllisten werden aufgrund von gültigen Wahlvorschlägen aufgestellt. Die Wahllisten enthalten die Namen der Wahlbewerberinnen bzw. Wahlbewerber (Kandidatinnen bzw. Kandidaten).

(3) Die Wahl erfolgt unter Verwendung von Wahlkabinen und Wahlurnen; eine Briefwahl ist zulässig. Gewählt wird an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen. Die Wahl findet statt von Montag bis Freitag im Zeitraum von 10.00 bis 16.00 Uhr.

(4) Gewählt wird jeweils für die Dauer von einem Jahr. Das StuPa legt mit einfacher Mehrheit in Abstimmung mit der Hochschule den Wahltermin fest; dabei ist zu beachten, dass der Wahltermin des ersten Wahltages erst auf den 32. Tag nach Vorlesungsbeginn fallen darf.³

**§ 3
Wahlsystem/Wahlzulassung**

(1) Jede Wählerin bzw. jeder Wähler hat zwei Stimmen. Mit der ersten Stimme (Erststimme) wird eine der kandidierenden Listen gewählt oder die Möglichkeit zur Enthaltung gegeben. Allein aus dem Verhältnis dieser Stimmen ergibt sich das Stärkeverhältnis der hochschulpolitischen Listen im StuPa der Universität Duisburg-Essen. Die Sitzverteilung erfolgt durch Quoten nach Hare-Niemeyer. Es werden in der Regel 37 Mandate vergeben. Es werden nur die Listen bei der Mandatsvergabe berücksichtigt, die mindestens 4% der abgegebenen Stimmen erreicht haben.

(2) Ist die Stimmenanzahl mehrerer Listen gleich, so entscheidet das Los über die Reihenfolge des Zugriffs. Entscheidet diese Rangmaßzahl über das letzte zu vergebende Mandat, so erhält jede Liste mit dieser Rangmaßzahl ein Mandat.

(3) Mit der zweiten Stimme (Zweitstimme) kann jede Wählerin und jeder Wähler eine beliebige Kandidatin oder einen beliebigen Kandidaten wählen. Nach den Zweitstimmen wird die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten einer Liste bestimmt. Bei Stimmengleichheit auf einer Liste entscheidet die Reihung im Wahlvorschlag über die Reihenfolge.

(4) Zur Wahlzulassung einer Liste, die neben dem Namen auch die Fachbereichszugehörigkeit, die Matrikelnummer, das Geburtsdatum und die aktuelle Anschrift der Kandidatin bzw. des Kandidaten enthalten muss, sind für jeweils angefangene 1000 immatrikulierte Studierenden an der Universität Duisburg-Essen jeweils eine Unterstützungsunterschrift notwendig. Die Unterstützung oder die Angehörigkeit für mehrere Listen ist nicht möglich, diese werden vom Wahlausschuss gestrichen.

(5) Von der Pflicht der Beibringung von Unterstützungsunterschriften sind die Listen ausgenommen, die bei der vorhergehenden Wahl zumindest ein Mandat erreicht haben. Die Rechtmäßigkeit dieses Wahlvorschlags wird durch die Unterschrift von mehr als der Hälfte der bisherigen Vertreterinnen und Vertreter im StuPa dieser Liste dokumentiert.

(6) Wahlkampfkostenerstattung wird in der Form gewährt, dass der AStA den kandidierenden Listen die Möglichkeit gibt, Plakate und Informationsmaterial auf den AStAeigenen Kopierern zu erstellen. Die Kosten dürfen 0,03 % der Studierendenbeiträge nicht übersteigen.

(7) Entfallen mehr Sitze auf eine Liste als diese Kandidatinnen und Kandidaten enthält, so bleiben diese Sitze unbesetzt; die Zahl der Sitze im StuPa vermindert sich entsprechend.

(8) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so rückt die oder der erste, bisher nicht berücksichtigte Kandidatin oder Kandidat, derselben Liste nach. Ist die Liste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt, die Zahl der Sitze im StuPa vermindert sich entsprechend.

(9) Mitglieder des StuPas können sich in einer oder mehreren Sitzungen des StuPas von jeder Kandidatin oder jedem Kandidaten derselben Liste vertreten lassen, welche oder welcher zumindest eine Zweitstimme erhalten hat. Dieser Vertretungsanspruch gilt bis zum schriftlichen Widerspruch des StuPa-Mitglieds.

**§ 4
Wahlrecht und Wählbarkeit**

Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der Studierendenschaft, die 31 Kalendertage vor dem ersten Wahltag an der Hochschule eingeschrieben sind. Zweithörerinnen und Zweithörer sowie Gasthörerinnen und Gasthörer sind weder wahlberechtigt noch wählbar.

**§ 5
Wahlorgane**

(1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss und die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses.

(2) Spätestens 31 Tage vor der Wahl muss der Wahlausschuss gebildet sein. Die Zusammensetzung des Wahlausschusses wird durch das Höchstzahlverfahren nach Hare-Niemeyer ermittelt. Wahlausschussmitglieder müssen immatrikulierte Studenten der Universität Duisburg-Essen sein.

(3) Der Wahlausschuss besteht aus neun Mitgliedern. Mitglieder des AStAs sowie Kandidatinnen und Kandidaten können nicht dem Wahlausschuss angehören. Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; er tagt öffentlich. Der Wahlausschuss fertigt über seine Sitzungen Niederschriften an, die von allen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet werden müssen.

(4) Der Wahlausschuss kann sich für die Durchführung der Wahlen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern bedienen. Bei der Berufung der Wahlhelfer und Wahlhelferinnen sollen nach Möglichkeit die im StuPa vertretenen Listen angemessen berücksichtigt werden. Die Listen haben bis 26 Tage vor der Wahl die Möglichkeit, eigene Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zu benennen. Die maximale Anzahl, der von den Listen gemeldeten Wahlhelferinnen und Wahlhelfern, ergibt sich aus der fiktiven Bildung eines „Wahlhelferausschusses“ mit 37 Mitgliedern. Nach Verstreichen der Meldefrist schreibt der Wahlausschuss die weiteren benötigten Wahlhelferinnen und Wahlhelfer hochschulöffentlich aus. Kandidatinnen und Kandidaten können nicht Wahlhelferin bzw. Wahlhelfer sein. Wahlhelferinnen und Wahlhelfer für die Tätigkeit an den Urnen müssen an der Universität Duisburg-Essen eingeschriebene Ersthörer sein.

(5) Der Wahlausschuss wählt in seiner konstituierenden Sitzung, spätestens bis zum 28. Kalendertag vor dem ersten Wahltag aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Wahlausschusses und deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. Sie führen die Beschlüsse des Wahlausschusses aus. Der Wahlausschuss sichert in Abstimmung mit der Hochschule die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Der Wahlausschuss informiert die Hochschulöffentlichkeit über den Ablauf der Wahl und über das Wahlergebnis.

(6) Der Wahlausschuss entscheidet bei Streitfragen in einfacher Mehrheit.

**§ 6
Wählerverzeichnis**

(1) Der Wahlausschuss stellt spätestens bis zum 24. Kalendertag vor dem ersten Wahltag ein Verzeichnis auf, das Familienname, Vorname und Matrikelnummer der Wahlberechtigten enthält. Auf Antrag des Wahlausschusses erstellt die Hochschulverwaltung dieses Wählerverzeichnis. Der Antrag muss spätestens bis zum 27. Kalendertag vor dem ersten Wahltag bei der Hochschulverwaltung gestellt werden.

(2) Bei der Aufstellung des Wählerverzeichnisses ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.

(3) Das Wählerverzeichnis wird vom 21. bis zum 17. Tag vor dem ersten Wahltag den Studierenden öffentlich gemacht.

(4) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können beim Wahlausschuss innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich erklärt werden.

**§ 7
Wahlbekanntmachung**

(1) Der Wahlausschuss macht die Wahl spätestens bis zum 26. Tag vor dem ersten Wahltag innerhalb der Studierendenschaft bekannt. Die Wahlbekanntmachung muss auf den Webseiten des StuPa und des AstA veröffentlicht werden. Der FSK und somit den Fachschaften muss eine digitale Wahlbekanntmachung zur Verbreitung zugesandt werden.⁴

(2) Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:

- Ort und Datum ihrer Veröffentlichung,
- die Wahltag,
- Ort und Zeit der Stimmabgabe,
- einen Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeiten nach § 6 (4),
- einen Hinweis auf die bei der Briefwahl zu beachtenden Fristen und Verfahren.
- die Bezeichnung des zu wählenden Organs,
- die Frist, innerhalb der Wahlvorschläge eingereicht werden können,
- die Zahl der zu wählenden Mitglieder,
- das für die Entgegennahme der Wahlvorschläge zuständige Organ,
- einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses,
- eine Darstellung des Wahlsystems nach § 3,
- einen Hinweis darauf, dass nur diejenige oder derjenige wählen kann, die oder der in dem Wählerverzeichnis eingetragen ist.

**§ 8
Wahlvorschläge ⁵**

(1) Die Wahlvorschläge sind bis zum 17. Tag um 20:00 Uhr vor dem ersten Wahltag dem Wahlausschuss

einzureichen. Zumindest am letzten Tag muss der Wahlausschuss von 10:00 Uhr bis 21:00 Uhr erreichbar sein.

(2) Jede und jeder Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen. Der Wahlvorschlag muss von einem Tausend der Wahlberechtigten, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unwiderrufliche unterschriebene Erklärung jeder Kandidatin und jedes Kandidaten einzureichen, dass sie bzw. er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat.

(3) Eine Kandidatin oder ein Kandidat darf nicht in mehrere Wahlvorschläge aufgenommen werden. Liegen mehrere Erklärungen für verschiedene Listen vor, so ist der Kandidat von allen Listen zu streichen. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Liegen mehrere Unterschriften für verschiedene Listen vor, so sind diese von allen Listen zu streichen.

(4) Der Wahlvorschlag muss mindestens den Familiennamen, Vornamen, Stud-E-Mail-Adresse und Matrikelnummer der Kandidat*innen enthalten, sowie die Wahlbezeichnung, für die er gelten soll. Als Vornamen können der amtliche Vorname sowie selbstgewählte Vornamen angegeben werden. Dabei kann angegeben werden, dass nur der selbstgewählte Vorname zu nutzen ist. Jeder Wahlvorschlag muss zudem Kontaktdaten (uneigene E-Mail und Telefonnummer) eine*r Listensprecher*in enthalten, die den Wahlausschuss in die Lage versetzt, jederzeit mit der Liste in Kontakt treten zu können. Der Wahlausschuss fertigt hierzu ein Formblatt an, das von allen Listen zu verwenden ist.⁶

(5) Wahlvorschläge, die innerhalb der Frist des Abs. 1 eingereicht worden sind, sind vom Wahlausschuss sofort zu prüfen. Entsprechen sie den Anforderungen nicht, so sind sie von ihm unter Angabe der Gründe unverzüglich zurückzuweisen. Damit ist die Aufforderung zu verbinden, die Mängel innerhalb von einem Tag zu beseitigen. Zusätzliche Wahlvorschläge die innerhalb dieser Nachfrist eingereicht werden, sind unter keinen Umständen zu berücksichtigen. Ebenso bleiben Wahlvorschläge unberücksichtigt, die nur zum Zwecke der Nachfrist eingereicht wurden. Werden die Mängel nicht innerhalb dieser Frist beseitigt, so ist der Wahlvorschlag ungültig.

(6) Die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlvorschläge gem. Abs. 5 trifft der Wahlausschuss mit einfacher Mehrheit. Gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlages kann spätestens bis zum 12. Tag vor dem ersten Wahltag schriftlich Beschwerde beim Wahlausschuss eingelegt werden. Über form- und fristgerecht eingelegte Beschwerden entscheidet der Wahlausschuss, spätestens bis zum 12. Tag vor dem ersten Wahltag. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig; sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.

(7) Der Wahlausschuss gibt, spätestens am 10. Tag vor dem ersten Wahltag, die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge öffentlich der Studierendenschaft bekannt.

**§ 9
Wahlbenachrichtigung**

(1) Der Wahlausschuss stellt 7 Tage vor der Wahl sicher, dass Informationen über die bevorstehende Wahl an allen Standorten deutlich sichtbar angebracht sind.

(2) Für die Bekanntmachung stellt der AStA personelle und materielle Ressourcen zur Verfügung.

§ 10 Wahlverfahren in Sonderfällen

(1) Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht oder ist die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten aller Wahlvorschläge kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten statt. Das Nähere über das bei der Mehrheitswahl anzuwendende Verfahren bestimmt der Wahlausschuss spätestens bis zum 10. Tag vor dem ersten Wahltag. Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt als Sitze zu besetzen sind, bleiben die restlichen Sitze unbesetzt.

(2) Wird kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so wird unverzüglich das Wahlverfahren von den bestehenden Wahlorganen auf der Grundlage des bereits aufgestellten Wählerverzeichnisses nach Maßgabe dieser Wahlordnung wiederholt (Wiederholungswahl). Insbesondere bestimmt der Wahlausschuss unverzüglich den Termin für die Wiederholungswahl.

§ 11 Stimmzettel

(1) Bei der Wahl sind amtliche Wahlunterlagen, insbesondere Stimmzettel und Wahlbriefumschläge zu verwenden. Diese sollen folgende Eigenschaften aufweisen:

- a. Sie bestehen in der Regel aus einer Seite.
- b. Sie sind durch eine zufällige generierte und einzigartige Signatur gekennzeichnet, welche im System erfasst ist.
- c. Die Felder zur Stimmabgabe sind einheitlich formatiert.

Sie enthalten eine kurze Erklärung des Wahlprozesses auf Deutsch und Englisch.⁷

(2) Für die Herstellung der amtlichen Wahlunterlagen ist der Wahlausschuss zuständig.

(3) Die Stimmzettel enthalten die Bezeichnung der Wahllisten für die Erststimme und die Namen der Kandidierenden bzw. selbst gewählten Namen nach §8 Absatz 4, geordnet nach Listenzugehörigkeit in der von den Listen eingereichten Reihenfolge. Hinter dem Namen der Kandidierenden ist die Fakultät anzugeben. Für die Erst- sowie Zweitstimme muss es ein Feld zur Enthaltung geben, dieses befindet sich an oberster Stelle.⁸

(4) Die Reihenfolge der Listen auf dem Stimmzettel ergibt sich wie folgt:

- Listen in Reihung der Stimmenanzahl bei der letzten Wahl
- Eingang des Wahlvorschlages von neuen Listen.

Listen der vergangenen Wahl, werden bei einer Namensänderung, bzw. Ergänzung wie eine alte Liste behandelt.⁹

§ 12 Stimmabgabe

(1) Die Wählerin bzw. der Wähler gibt ihre bzw. seine Stimme in der Weise ab, dass sie bzw. er ihre bzw. seine Entscheidung durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel eindeutig kenntlich macht.

(2) Daraufhin wirft die Wählerin bzw. der Wähler den Stimmzettel in die Wahlurne. Die Verwendung von Wahlumschlägen, außer bei der Briefwahl, ist untersagt.

(3) Bei der Stimmabgabe hat die Wählerin bzw. der Wähler ihre bzw. seine Wahlberechtigung nachzuweisen. Bei der Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung geprüft und die Teilnahme an der Wahl in der Weise vermerkt, dass eine mehrmalige Stimmabgabe ausgeschlossen ist. Die Form des Nachweises der Wahlberechtigung, der Prüfung der Wahlberechtigung und des Vermerks über die Teilnahme an der Wahl bestimmt der Wahlausschuss.

(4) Die Wahlhandlung ist öffentlich.

(5) Die Orte der Stimmabgabe werden vom Wahlausschuss festgelegt. Insbesondere dürfen die Wahlkabinen nicht von außen einsehbar sein. Wanderurnen sind nicht zulässig. Die Orte müssen in ausreichender Art und Weise kenntlich gemacht werden.¹⁰

(6) Bei Wahlberechtigten mit körperlichen Gebrechen ist die Hilfestellung bei der Stimmabgabe durch eine Vertrauensperson der Wahlberechtigten zulässig.

(7) Der Wahlausschuss hat sicherzustellen, dass keine Person bei der Wahlhandlung Einfluss auf den Wählenden nimmt. Dazu ist sicher zu stellen, dass die bzw. der Wählende alleine in der Wahlkabine ist. Ausnahmen regelt § 12 Abs. 6. Sollte die Wahlhandlung gestört werden, so ist der Wahlausschuss berechtigt, die Wahlurne vorübergehend zu schließen. Über diesen Vorgang sind die Listen unverzüglich zu informieren.

§ 13¹¹ Briefwahl

(1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Der Antrag auf Briefwahl kann auch formlos gestellt werden. Anträgen auf Briefwahl ist nur dann stattzugeben, wenn sie spätestens bis zum vierten Tag vor dem ersten Wahltag beim Wahlausschuss eingegangen sind.

(2) Die Briefwählenden erhalten als Briefwahlunterlagen den Stimmzettel, den Wahlumschlag, den Wahlschein und den Briefwahlumschlag. Das Porto für die Rücksendung eines Standardbriefes innerhalb Deutschlands wird von der Studierendenschaft übernommen. Außerhalb Deutschlands müssen die Portokosten von den Wählenden selbst übernommen werden. Die Zusendung der Briefwahlunterlagen wird im Wahlberechtigtenverzeichnis vermerkt.

(3) Ein Rücktritt von der Briefwahl ist jederzeit möglich; dazu müssen die zugesendeten Briefwahlunterlagen persönlich an der Urne gegen die entsprechenden Unterlagen

umgetauscht werden. Der Rücktritt wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

(4) Bei der Briefwahl hat die Briefwählerin oder der Briefwähler dem Wahlausschuss im verschlossenen Briefwahlumschlag 1. ihren Wahlschein 2. in einem besonderen Wahlumschlag ihren/seinen Stimmzettel so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Briefwahlumschlag spätestens am letzten Wahltag innerhalb der festgelegten Dauer der Wahlzeit eingeht.

(5) Der Wahlausschuss sammelt die bei ihm eingegangenen Briefwahlumschläge in einer dafür vorgesehenen, gesonderten Urne. Bis zur Auszählung bleibt diese Urne verschlossen.

(6) Unmittelbar nach Ablauf der Abstimmungszeit überprüft der Wahlausschuss die eingegangenen Briefwahlumschläge. Hierzu werden die Wahlumschläge nach Prüfung geöffnet und der Wahlzettel unmittelbar, ohne ihn zu entfalten, in eine Wahlurne geworfen. Dieser Vorgang ist von mindestens drei Wahlausschussmitgliedern durchzuführen, die von verschiedenen Listen benannt sein müssen. § 14 Abs. 4 bis 7 findet Anwendung.

§ 14

Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen

(1) Der Wahlausschuss hat spätestens bis zum dritten Tag vor dem ersten Wahltag Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die Wählerin bzw. der Wähler bei der Wahl den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann, eine erforderliche Zahl von Wahlurnen muss zur Verfügung gestellt und in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.

(2) Für die Aufnahme der Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden, die so eingerichtet sein müssen, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor dem Öffnen entnommen werden können. Vor Beginn der Stimmabgabe muss sich der Wahlausschuss davon überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind. Der Wahlausschuss hat die Wahlurnen so zu verschließen und zu versiegeln, dass zwischen den Wahlzeiten der einzelnen Wahltage weder Stimmzettel eingeworfen noch entnommen werden können. Er hat die Wahlurnen sorgfältig zu verwahren. Während der Dauer der Wahlzeiten müssen je Wahlraum mindestens zwei vom Wahlausschuss bestimmte Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer ständig anwesend sein. Der Wahlausschuss bestimmt die betreffenden Personen spätestens bis zum dritten Tag vor dem jeweiligen Wahltag.

(3) Unmittelbar im Anschluss an die Wahl erfolgt die Auszählung durch den Wahlausschuss, Wahlhelferinnen und Wahlhelfer. Der Wahlausschuss kontrolliert die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer. Die Auszählung ist öffentlich.

(4) Bei der Auszählung der Stimmen sind folgende Zahlen zu ermitteln und in eine Niederschrift aufzunehmen, die von den an der Auszählung beteiligten Personen zu unterschreiben ist:

1. insgesamt abgegebene gültige und ungültige Stimmzettel;
2. die auf alle Kandidatinnen und Kandidaten eines jeden Wahlvorschlages entfallenden gültigen Stimmen;

3. für jeden Wahlvorschlag getrennt die auf die Kandidatinnen und Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen;

4. die insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen. Bei der Mehrheitswahl wird die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und die für jede Kandidatin und jeden Kandidaten sowie die insgesamt abgegebene Zahl der gültigen Stimmen ermittelt.

(5) Die Niederschriften, die Vermerke über die Stimmabgabe, die Stimmzettel und die Wahlumschläge, das Wählerverzeichnis sowie alle entstandenen Urkunden und Schriftstücke, sind unmittelbar nach Fertigstellung der Niederschriften dem Wahlausschuss zu übergeben.

(6) Ungültig sind Stimmzettel, die

1. nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben worden sind;
2. als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind;
3. den Willen der Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt erkennen lassen.

(7) Über den gesamten Zeitraum der Stimmabgabe hat der Wahlausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen. Die Niederschrift enthält mindestens:

1. die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses, den Namen der Schriftführerinnen und Schriftführer und der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer,
2. die Zahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
3. den jeweiligen Zeitpunkt, Beginn und Ende der Abstimmung,
4. die Gesamtzahl der Abstimmenden,
5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
6. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jeden Wahlvorschlag,
7. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Kandidatin und jeden Kandidaten,
8. die Unterschriften der Mitglieder des Wahlausschusses und der Schriftführerinnen und Schriftführer.

§ 15

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

(1) Das Wahlergebnis ist vom Wahlausschuss innerhalb von 24 Stunden nach Ende der Auszählung hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die entsprechenden Stellen sind nach § 7 Absatz 1 anzuwenden. Gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat der Wahlausschuss die Aufgabe, die Gewählten von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen und sie aufzufordern, innerhalb von 3 Kalendertagen eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie die Wahl annehmen. Gibt die oder der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen.¹²

- (2) Die Bekanntmachung muss enthalten:
1. die in § 14 Abs. 7 aufgeführten Punkte 4 bis 7
 2. die Sitzverteilung im StuPa unter Angabe der Person und ihrer Listenzugehörigkeit

§ 16 Wahlprüfung

- (1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.
- (2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder und jede Wahlberechtigte binnen 14 Kalendertagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch ist unter Angabe der Gründe dem Wahlausschuss schriftlich einzureichen.
- (3) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet das neu gewählte StuPa
- (4) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist diese aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.
- (5) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass dies nicht auf die Sitzverteilung Auswirkungen hatte.
- (6) Wird das Ausscheiden eines Mitglieds angeordnet, scheidet das Mitglied aus, sobald der Beschluss des StuPas unanfechtbar geworden oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt worden ist. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt.
- (7) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

§ 17 Zusammentritt des StuPas¹³

Der Wahlausschuss hat das gewählte StuPa unverzüglich zur konstituierenden Sitzung des StuPas einzuberufen. Die Sitzung findet spätestens am 21. Tag nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses statt. Der Wahlausschuss leitet und protokolliert diese Sitzung bis zur Wahl der/des Vorsitzenden des StuPas.

Dritter Abschnitt: Wahlen zu Fachschaftsräten

§ 18^{14, 15} Wahlen zu Fachschaftsräten

- (1) Spätestens bis zum 38. Tag vor dem ersten Wahltag benennt der amtierende Fachschaftsrat die Mitglieder des Wahlausschusses. Der Wahlausschuss besteht aus 3 Mitgliedern der eigenen Fachschaft. Finden sich nicht drei Mitglieder der eigenen Fachschaft für den Wahlausschuss, so können folgende Personengruppen Mitglied im Wahlausschuss werden:

1. Gewählte Mitglieder anderer Fachschaftsräte.
2. Die Referent*innen des autonomen Fachschaftenreferates.
3. Der ständige Wahlausschuss des Studierendenparlaments.

Wenn kein amtierender Fachschaftsrat vorhanden ist, benennt die Fachschaftenkonferenz die Mitglieder des Wahlausschusses.

- (2) Bis zum 21. Tag vor dem ersten Wahltag ist die Wahlbekanntmachung, soweit möglich, in die Internetpräsenz des Fachschaftsrats mit aufzunehmen. Wenn dies nicht möglich ist, muss sie auf der Webseite des Fachschaftenreferats veröffentlicht werden.

- (3) Die Abgabe der Kandidaturerklärung ist bis zum 11. Tag vor dem ersten Wahltag möglich. Diese umfasst:

- Name
- Stud-Email-Adresse
- Telefonnummer
- Studiengang
- Matrikelnummer
- Unterstützendenunterschriften (min. zwei mit Namen, Matrikelnummer).

- (4) Jedes Mitglied der zu wählenden Fachschaft darf nur eine Kandidatur unterstützen. Auch Personen, die im Wahlausschuss sind, dürfen als Unterstützende auftreten, sofern sie Mitglied der Fachschaft sind. Kandidierende dürfen ihre eigene Kandidatur nicht unterstützen.

- (5) Für das Wählerverzeichnis gelten die Regelungen nach § 6.

- (6) Sieben Tage vor dem ersten Wahltag müssen die Kandidierenden öffentlich in gleicher Weise wie die Wahlbekanntmachung in §18 Abs. 2 bekannt gemacht werden. Spätestens sieben Tage vor dem ersten Wahltag muss die Einladung zur Fachschaftenvollversammlung gemäß Abs. 7 erfolgen.

- (7) Die FSVV muss vor der Wahl folgende Modalitäten erfüllen:

- Die FSVV muss am ersten Wahltag vor Urnenöffnung durchgeführt werden.
- Es muss festgestellt werden, ob die FSVV beschlussfähig ist. Sie ist beschlussfähig ab der Anwesenheit von 4% der Wahlberechtigten. Sollte diese nicht beschlussfähig sein, so ist die zweite in jedem Fall beschlussfähig. Diese muss innerhalb von sieben Kalendertagen mit einer Einladungsfrist von zwei Kalendertagen stattfinden. Sie muss als fortgeführte Sitzung eingeladen werden.
- Feste Tagesordnungspunkte sind der Rechenschaftsbericht mit Finanzbericht des Fachschaftsrates und Entlastung des aktuellen FSRs.
- Vorstellung und Befragung der anwesenden Kandidierenden sowie die Wahlmodalitäten sind auf der ersten Vollversammlung unabhängig von der Beschlussfähigkeit durchzuführen.

- Die Durchführung der Vollversammlung muss schriftlich protokolliert werden
- (8) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder eines FSR bestimmt die Satzung der jeweiligen Fachschaft. Ist keine Regelung festgeschrieben, beträgt die Anzahl der zu wählenden Mitglieder bei Fachschaften mit einer Mitgliederzahl bis zu 1000 Studierenden maximal zehn Vertretende und bei über 1000 Studierenden maximal 15 Vertretende.
- (9) Jede*r Studierende*r hat nur für den Fachschaftsrat das aktive und passive Wahlrecht, der ihrem*seinem ersten Studiengang bzw. -fach zugeordnet ist. Die Zuordnung nimmt die Satzung der Studierendenschaft vor. Ein*e Studierende*r, die*der mehrere Studiengänge bzw. -fächer gleichberechtigt studiert, kann ihr*sein Wahlrecht alternativ in der entsprechenden anderen Fachschaft wahrnehmen, wenn sie*er dies bis zum 17. Tage vor dem ersten Wahltag gegenüber dem Wahlausschuss schriftlich anzeigt. Bei einem Wechsel des Erstfaches ist dies dem Sachgebiet Einschreibungswesen der Universität mitzuteilen.
- (10) Jede*r Studierende, der*die ein gewähltes Mitglied im Fachschaftsrat ist, darf nicht gleichzeitig das aktive und passive Wahlrecht in einer anderen Fachschaft ausüben, es sei denn die Person tritt aus diesem Amt zurück. Dies muss 17 Tage vor dem ersten Wahltag geschehen sein.
- (11) Grundsätzlich werden Fachschaftsrate nach Mehrheitswahlrecht gewählt. Ausnahmen können in Absprache mit der FSK genehmigt werden.
- (12) Gewählt wird in der Regel per Urne an 3 aufeinander folgenden, nicht vorlesungsfreien, Werktagen. Die Wahlzeit dauert mindestens zwei Stunden täglich. Die Orte der Stimmabgabe können für die einzelnen Tage jeweils unterschiedlich festgelegt werden. Die näheren Wahlmodalitäten, wie Urnenstandort(e), Wahlzeiten, Ort der Auszählung, Bekanntgabe der Ergebnisse sind vom Wahlausschuss festzulegen und sind wie in Abs. 2 beschrieben bekannt zu machen.
- (13) Ausnahmen zur Urnenwahl bildet die Vollversammlungswahl, welche auf einer der Wahl vorangehenden Sitzung der FSK angekündigt werden muss.
- (14) Bei einer Vollversammlungswahl sind neben den bereits aufgeführten Punkten gemäß Abs. 7 folgende Punkte zu beachten:
- Die Vollversammlung muss beschlussfähig sein, mindestens 4% der Wahlberechtigten müssen anwesend sein. Die Wahlberechtigten kontrolliert der Wahlausschuss mittels Wahlberechtigtenverzeichnis und Studierendenausweis (alternativ Studienbescheinigung und Lichtbildausweis).
 - Abweichend von Abs. 7 ist die zweite Vollversammlung nicht automatisch beschlussfähig.
 - Sowohl die Durchführung als auch die Auszählung der Wahl erfolgt auf der Vollversammlung.
- (15) Erfolgt die Wahl nach Mehrheitsprinzip, so hat jeder Wahlberechtigte die Anzahl der Stimmen wie es Sitze im Fachschaftsrat gibt. Sollte es weniger Kandidierende als vorgesehene Sitze im Fachschaftsrat geben, reduziert sich die Anzahl entsprechend auf die Anzahl der Kandidierenden. Nach der Stimmauszählung werden die Kandidierenden nach absteigender Stimmzahl sortiert und auf die zu vergebenen Sitze verteilt. Bei Stimmgleichheit der Kandidierenden für den letzten Sitz wird das Losverfahren angewendet. Beim Losverfahren ist zu beachten, dass gleiche Wahlzettel und eine blickdichte Urne verwendet werden. Die Lose sind mit eindeutig zu beschriften und ein Mitglied des Wahlausschusses zieht mit geschlossenen Augen ein Los. Die Neubesetzung eines frei gewordenen Sitzes regelt § 3 Abs. 8 sinngemäß.
- (16) Der Fachschaftsrat kann in seiner eigenen Satzung festlegen, dass nach Zustimmungsverfahren mit Enthaltung gewählt wird, statt nach Mehrheitsprinzip. Hierbei benötigt die Person zusätzlich, zu dem Verfahren des Mehrheitsprinzips, mehr Ja- als Nein-Stimmen.
- (17) Bei einer Listenwahl ist § 3, ausgenommen Abs. 6 und Abs. 9 sinngemäß auf die Fachschaften anzuwenden.
- (18) Die Rechtmäßigkeit der Wahldurchführung wird vom autonomen Fachschaftenreferat geprüft und bestätigt. Wird die Wahldurchführung für unrechtmäßig erklärt, wird der Wahlprüfungsausschuss beauftragt.
- (19) Die Auszählung findet öffentlich statt.
- (20) Die Fachschaftsrate müssen nach der Wahl dem autonomen Fachschaftenreferat, die originale Wahlbekanntmachung, originale Wahl Niederschrift, das Protokoll der konstituierenden Sitzung, den Kontaktbogen und die Mitgliederliste einreichen. Diese Unterlagen müssen zusätzlich vom Fachschaftsrat archiviert werden.
- (21) Der Wahlausschuss fertigt eine Wahl Niederschrift an, diese muss auf gleiche Weise wie die Wahlbekanntmachung in Abs. 2 veröffentlicht werden. Diese umfasst mindestens folgende Punkte:
- Name des Fachschaftsrates
 - Datumsspanne der Wahl
 - Namen der Kandidierenden
 - Gesamtzahl der Abstimmenden
 - Gültige Stimmzettel
 - Wahlergebnis
 - Unterschriften der Mitglieder des Wahlausschusses.
- (22) Die Bestimmungen, die in Abschnitt zwei festgelegt sind, sind sinngemäß anzuwenden, mit Ausnahme von § 2 Abs. 4 Satz 2, §3, §5, §7, §8, §9 und §10.
- (23) Falls nach Einschätzung des Wahlausschusses aufgrund besonderer Umstände die Wahl zum Fachschaftsrat nicht oder nur unter erschwerte Bedingungen als Urnenwahl oder als Wahl durch die Fachschaftsvollversammlung stattfinden kann, kann er entscheiden, dass die Wahl als Briefwahl durchgeführt wird. Die Entscheidung wird mit der Wahlbekanntmachung gemäß Absatz 2 Satz 1 bekannt gegeben. Dabei gelten folgende Regeln:
- Die Abgabe der Kandidaturerklärung ist bis zum 17. Tag vor dem ersten Wahltag möglich.
 - Unterstützer*innen müssen per Unimail bestätigen, dass sie die kandidierende Person unterstützen. Der Wahlausschuss muss innerhalb von 2 Tage nach

Erhalt der Kandidaturerklärung, ob die Unterstützenden Rückmeldung gegeben haben.

- 14 Tage vor dem ersten Wahltag müssen die Kandidierenden öffentlich in gleicher Weise wie die Wahlbekanntmachung Abs. 2 bekannt gemacht werden.
- Der Fachschaftratsrat muss einen Rechenschaftsbericht zur Verfügung stellen, dieser muss bis zum letzten Tag der Wahl vorliegen. Dies kann geschehen durch:
 - einen schriftlichen Bericht, nach Abs. 2
 - ein Video, nach Abs. 2
- Eine FSVV muss nicht vor der Wahl stattfinden
- Gewählt wird ausschließlich per Briefwahl an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen, ohne samstags. Gewählt werden kann sowohl in der Vorlesungs- als auch in der vorlesungsfreien Zeit.

Wahlberechtigte stellen einen formlosen Antrag auf Briefwahl. Dieser muss eine aktuelle Adresse enthalten. Anträgen auf Briefwahl ist nur dann stattzugeben, wenn sie spätestens bis zum siebten Tag vor dem ersten Wahltag beim Wahlausschuss eingegangen sind.

Vierter Abschnitt: Wahlen zu Autonomen Referaten

§ 19¹⁶ Autonome Referate

(1) Spätestens bis zum 38. Tag vor dem ersten Wahltag benennen die amtierenden Referatsmitglieder die Mitglieder des Wahlausschusses. Der Wahlausschuss besteht aus 3 Mitgliedern der eigenen Interessensgruppe oder des Wahlausschusses des StuPa. Wenn keine amtierenden Referatsmitglieder zur Verfügung stehen, führt der Wahlausschuss des StuPa die Wahl durch.

(2) Bis zum 21. Tag vor dem ersten Wahltag ist die Wahlbekanntmachung an allen Standorten öffentlich auszuhängen. Außerdem ist sie, sofern vorhanden, auf der Internetpräsenz des Referats und des AStA zu veröffentlichen.

(3) Die Abgabe der Kandidaturerklärung ist bis zum 11. Tag vor dem ersten Wahltag möglich. Diese umfasst Name, Stud-E-Mail-Adresse, Matrikelnummer.

(4) Sieben Tage vor dem ersten Wahltag müssen die Kandidierenden öffentlich in gleicher Weise wie die Wahlbekanntmachung in Abs. 2 bekannt gemacht werden. Zeitgleich muss die Einladung zur Vollversammlung erfolgen.

(5) Vor der Eröffnung des Wahlverfahrens wird der Stellenzuschnitt von der VV festgelegt.

(6) Die Regelungen zum aktiven und passiven Wahlrecht werden vom Wahlausschuss festgelegt und in der Wahlbekanntmachung dargelegt. Alternativ kann das Wahlrecht durch die Geschäftsordnung des jeweiligen Referates festgelegt werden.

(7) Die Wahl sowie die Auszählung finden auf einer Vollversammlung statt. Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung des jeweiligen Referats.

(8) Der Wahlausschuss fertigt eine Wahl Niederschrift an. Diese umfasst mindestens folgende Punkte:

- Name des Referats
- Ort und Datum der Vollversammlung
- Namen der Kandidierenden
- Gesamtzahl der Abstimmenden
- Gültige und ungültige Stimmzettel Wahlergebnis
- Unterschriften der Mitglieder des Wahlausschusses

(9) Die Rechtmäßigkeit der Wahldurchführung wird auf der nächsten regulären Stupa- Sitzung geprüft und in der Regel bestätigt. Wird die Wahldurchführung für unrechtmäßig erklärt, wird der Wahlprüfungsausschuss beauftragt. Für die Prüfung der Wahlrechtmäßigkeit müssen die originale Wahlbekanntmachung, originale Wahl Niederschrift und die aktuelle Geschäftsordnung des jeweiligen Referates entsprechend der geltenden Antragsfrist des StuPa beim Präsidium eingereicht werden.

(10) Wahleinsprüche gemäß § 16 Abs. 2 sind auch beim Präsidium einzureichen, welches diese unmittelbar an den Wahlprüfungsausschuss weiterleitet.

(11) Es gilt § 24 Abs. 6 Satz 1 Satzung der Studierendenschaft

(12) §18 Abs. 23 soll bei Bedarf angewendet werden.

**Fünfter Abschnitt:
Wahlen der Beauftragten für die Belange
studentischer Hilfskräfte¹⁷**

§ 20^{18, 19, 20}

Beauftragte für die Belange studentischer Hilfskräfte

(1) Gemäß § 10 der Grundordnung der Universität Duisburg-Essen wählen die Studierenden zwei Personen zu den Beauftragten für die Belange studentischer Hilfskräfte.

(2) Die Wahlen sind vom Wahlausschuss des Studierendenparlaments der UDE durchzuführen.

(3) Wählbar sind alle eingeschriebenen Studierenden gemäß § 4, die zum Zeitpunkt der Wahl als studentische Hilfskraft an der UDE, dem Universitätsklinikum Essen oder der Folkwang Universität der Künste beschäftigt sind oder waren. Zur Wahl steht, wer seine Kandidaturerklärung fristgemäß beim Wahlausschuss des Studierendenparlaments einreicht. Die Kandidaturerklärungen sind bis zum 17. Tag um 20:00 Uhr vor dem ersten Wahltag beim Wahlausschuss einzureichen. Eine Kandidaturerklärung enthält mindestens Vornamen, Nachnamen, das Geburtsdatum, die Matrikelnummer sowie die Anschrift der Kandidatin oder des Kandidaten. Über die Zulassung entscheidet der Wahlausschuss. Das Arbeitsverhältnis nach Satz 1 soll durch einen Arbeitsvertrag dokumentiert werden. Das Arbeitsverhältnis als studentische Hilfskraft nach Satz 1 darf zum Zeitpunkt der Wahl nicht länger als 1 Jahr zurückliegen.

(4) Die Wahlen erfolgen unter Verwendung von Wahlkabinen und Wahlurnen; eine Briefwahl ist zulässig. Gewählt wird an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen. Die Wahl findet statt von Montag bis Freitag im Zeitraum von 10:00 bis 16:00 Uhr.

(5) Die Wahlen sind in der Regel parallel zu den Wahlen zum Studierendenparlament, spätestens aber vier Wochen vor Ende der Amtszeit durchzuführen. Das Studierendenparlament legt mit einfacher Mehrheit, in Abstimmung mit der Hochschule, den Wahltermin fest.

(6) Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:

- Ort und Datum der Veröffentlichung,
- die Wahltag,
- Ort und Zeit der Stimmabgabe,
- einen Hinweis auf Einspruchsmöglichkeiten nach § 6 Abs. 4,
- einen Hinweis auf die bei der Briefwahl zu beachtenden Fristen und Verfahren,
- die Bezeichnung der durch Wahl zu besetzenden Stelle,
- die Frist, innerhalb der Wahlvorschläge eingereicht werden können,
- die Zahl der zu wählenden Personen,
- das für die Entgegennahme der Wahlvorschläge zuständige Organ,

- einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses sowie
- einen Hinweis darauf, dass nur wahlberechtigt ist, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(7) Die Beauftragten für die Belange studentischer Hilfskräfte werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Der Stimmzettel enthält alle Namen der zur Wahl zugelassenen Personen. Jede Wählerin und jeder Wähler hat nur eine Stimme. Gewählt sind die beiden Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(8) Für das Wählerverzeichnis, die Stimmabgabe, die Briefwahl, die Wahlsicherung, die Auszählung der Stimmen, die Bekanntmachung des Wahlergebnisses sowie die Wahlprüfung sind §§ 6, 12, 13, 14, 15, 16 sinngemäß anzuwenden.

(9) Die Beauftragten für die Belange studentischer Hilfskräfte scheidern nur durch Rücktritt, Tod oder Exmatrikulation aus dem Amt.

**Sechster Abschnitt:
Schlussvorschrift²¹**

**§ 21
Archivierung**

Die Archivierung und insbesondere die Aufbewahrungsfristen richten sich nach der jeweils maßgeblichen Archivierungsordnung.

**§ 22
Übergangsbestimmung**

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Rektorat und der Veröffentlichung im „Verköndungsblatt - Amtliche Mitteilungen der Universität Duisburg-Essen“ in Kraft. Ihre Regelungen in Bezug auf Wahlen finden ab der jeweils nächsten turnusgemäß stattfindenden Wahl nach Inkrafttreten Anwendung. Die Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen vom 29.05.2008 tritt zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Universität Duisburg-Essen vom 17.01.2014 und der Genehmigung durch das Rektorat vom 26.03.2014.

Duisburg und Essen, den 31. März 2014

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

¹ Das Inhaltsverzeichnis wird geändert durch vierte Änderungsordnung vom 10.06.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 513 / Nr. 83), in Kraft getreten am 14.06.2021

² § 1 Satz 1 neu gefasst durch Art. I der dritten Änderungsordnung vom 14.12.2016 (VBI Jg. 14, 2016 S. 1101 / Nr. 198), in Kraft getreten am 16.12.2016

³ § 2 Absatz 4 wird neu gefasst durch vierte Änderungsordnung vom 10.06.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 513 / Nr. 83), in Kraft getreten am 14.06.2021

⁴ § 7 Absatz 1 wird neu gefasst durch vierte Änderungsordnung vom 10.06.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 513 / Nr. 83), in Kraft getreten am 14.06.2021

⁵ § 8 Abs. 4 neu gefasst durch Art. I der zweiten Änderungsordnung vom 09.11.2015 (VBI Jg. 13, 2015 S. 693 / Nr. 133), in Kraft getreten am 12.11.2015

⁶ § 8 Absatz 4 wird neu gefasst durch vierte Änderungsordnung vom 10.06.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 513 / Nr. 83), in Kraft getreten am 14.06.2021

⁷ § 11 Absatz 1 wird ein neuer Satz angefügt durch vierte Änderungsordnung vom 10.06.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 513 / Nr. 83), in Kraft getreten am 14.06.2021

⁸ § 11 Absatz 3 wird ein neu gefasst durch vierte Änderungsordnung vom 10.06.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 513 / Nr. 83), in Kraft getreten am 14.06.2021

⁹ § 11 Absatz 4 wird gestrichen und der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 durch vierte Änderungsordnung vom 10.06.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 513 / Nr. 83), in Kraft getreten am 14.06.2021

¹⁰ § 12 Absatz 5 wird ein neuer Satz eingefügt durch vierte Änderungsordnung vom 10.06.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 513 / Nr. 83), in Kraft getreten am 14.06.2021

¹¹ § 13 Absatz 2 wird neu gefasst und nach Absatz 2 neuer Absatz 3 eingefügt. Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden zu den Absätzen 4 bis 6. und der neue Absatz 5 wird neu gefasst durch vierte Änderungsordnung vom 10.06.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 513 / Nr. 83), in Kraft getreten am 14.06.2021

¹² § 15 Absatz 1 wird geändert durch vierte Änderungsordnung vom 10.06.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 513 / Nr. 83), in Kraft getreten am 14.06.2021

¹³ § 17 S. 2 neu gefasst durch Art. I der ersten Änderungsordnung vom 30.01.2015 (VBI Jg. 13, 2015 S. 39 / Nr. 9), in Kraft getreten am 02.02.2015

¹⁴ § 18 wird neu gefasst durch vierte Änderungsordnung vom 10.06.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 513 / Nr. 83), in Kraft getreten am 14.06.2021

¹⁵ In § 18 Absatz 1 Satz 1 und Satz 4 werden Wörter ersetzt durch fünfte Änderungsordnung vom 10.11.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 1093 / Nr. 156), in Kraft getreten am 12.11.2021

¹⁶ § 19 wird neu gefasst durch vierte Änderungsordnung vom 10.06.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 513 / Nr. 83), in Kraft getreten am 14.06.2021

¹⁷ Abschnitt 5 und § 20 neu eingefügt durch dritte Änderungsordnung vom 14.12.2016 (VBI Jg. 14, 2016 S. 1101 / Nr. 198), in Kraft getreten am 16.12.2016; nachfolgende Abschnitte und Paragraphen verschieben sich entsprechend

¹⁸ § 20 Absatz 6 Satz 2 wird neu gefasst durch fünfte Änderungsordnung vom 10.11.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 1093 / Nr. 156), in Kraft getreten am 12.11.2021

¹⁹ § 20 Absatz 8 wird Angabe ersetzt und Wörter gestrichen durch fünfte Änderungsordnung vom 10.11.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 1093 / Nr. 156), in Kraft getreten am 12.11.2021

²⁰ § 20 Absatz 1 und Absatz 3 wird geändert durch fünfte Änderungsordnung vom 10.11.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 1093 / Nr. 156), in Kraft getreten am 12.11.2021

²¹ Nach der Angabe „Sechster Abschnitt: Schlussvorschrift“ wird ein neuer § 21 eingefügt, bisheriger § 21 wird § 22 durch vierte Änderungsordnung vom 10.06.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 513 / Nr. 83), in Kraft getreten am 14.06.2021